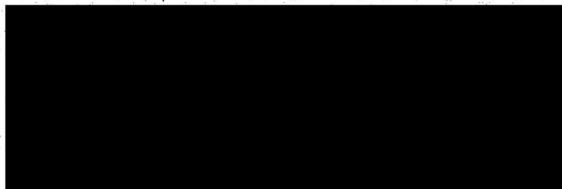




**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 1125/2019

DATUM Berlin, 10. Januar 2020

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Alle Unterlagen zur Staatshaftung wegen der Insolvenz von Thomas Cook
BEZUG: Ihr Antrag vom 11. Dezember 2019



auf Ihren Antrag vom 11. Dezember 2019 nach dem IFG ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2019 bitten Sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung „alle[r] Unterlagen (z.B. interne Berechnungen der Höhe, interne Absprachen zwischen den Ressorts der Bundesregierung) zur geplanten Entschädigung für Pauschalreisende wegen der Pleite des Reiseveranstalters Thomas Cook“.

Ich verstehe Ihren Antrag dahingehend, dass er sich **auf die internen behördlichen Beratungen zur geplanten Entschädigung für Pauschalreisende wegen der Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook** bezieht, aber nicht auf die zahlreichen Forderungsschreiben der Geschädigten und die daraufhin erfolgten Zwischennachrichten, in denen den Bürgern zunächst mitgeteilt worden ist, dass die Staatshaftungsansprüche innerhalb der Bundesregierung noch geprüft werden. In einem weiteren Schreiben ist den Geschädigten mitgeteilt worden, dass die Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen hat, Schäden, die nicht von anderer Seite ausgeglichen werden, zu ersetzen. Ferner ist mitgeteilt worden, dass die Bundesregierung Anfang 2020 über die weiteren Schritte zur Abwicklung informieren wird. Ich verstehe Ihren Antrag darüber hinaus so, dass er sich nicht auf die Organisation der Abwicklung der Entschädigung bezieht.

Zu Ihrem Antrag liegen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) danach eine Ministervorlage vom 12. November 2019, ein Gutachten der Sozietät GSK Stockmann vom 10. Dezember 2019 sowie eine Pressemitteilung vom 11. Dezember 2019 vor.

II.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Einem Zugang zu den von Ihnen begehrten Unterlagen stehen Ausschlussgründe nach § 9 Absatz 3, § 3 Nummer 1 Buchstabe g sowie § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG entgegen.

- a) Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der IFG-Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die Pressemitteilung Nr. 417 der Bundesregierung vom 11. Dezember 2019 kann auf der Webseite der Bundesregierung (www.bundesregierung.de) abgerufen werden.

Die Übersendung dieser Pressemitteilung wird gemäß § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt. Die Vorschrift dient der Entlastung der Behörde (BT-Drucksache 15/4493 S. 16). Es ist nicht erkennbar, dass Ihnen der Zugang nicht offensteht. Auch anderweitige Gründe, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

- b) Nach § 3 Absatz 1 Buchstabe g IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens.

Ein Gerichtsverfahren ist ein „laufendes“, wenn die Klage bereits anhängig ist (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl., 2019, § 3 Rn. 128). Beim Landgericht Berlin ist seit dem 21. November 2019 die Klage eines Geschädigten anhängig, der einen Schadensersatzanspruch aufgrund Staatshaftung wegen der Insolvenz des Reiseveranstalters Bucher Reisen und Öger Tours GmbH geltend macht; die Klage hat das Aktenzeichen 26 O 405/19. Ferner ist dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18. Dezember 2019 eine weitere Klage einer Geschädigten zugestellt worden, die ebenfalls einen Schadensersatzanspruch aufgrund Staatshaftung wegen der Insolvenz des Reiseveranstalters Bucher Reisen und Öger Tours GmbH geltend macht; die Klage hat das Aktenzeichen 26 O 386/19.

Da bereits zahlreiche Forderungsschreiben zur möglichen Staatshaftung wegen der Insolvenz der Thomas Cook-Gruppe im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen sind, hat das Ministerium die Sozietät GSK Stockmann beauftragt, ein Gutachten zur Frage der Staatshaftung zu erstellen. Das Bekanntwerden des Gutachtens hätte nachteilige Auswirkungen auf das genannte Gerichtsverfahren, da in ihm bereits die Überlegungen und Verhandlungslinien für das künftige Klageverfahren enthalten sind; die Bekanntgabe dieser Überlegungen würde daher den Verfahrensablauf beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für die Ministervorlage vom 12. November 2019.

- c) Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die Vorschrift schützt die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, um einen unbefangenen und freien Meinungs austausch innerhalb der nationalen Behörden zu gewährleisten. Erfasst werden sowohl Beratungen innerhalb als auch zwischen Behörden, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen. Schutzobjekt ist nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens, Entscheidungsvorschläge, Bewertungen und Entscheidungsdiskussionen (= Beratungsprozess).

Eine „Beeinträchtigung“ ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Das ist der Fall, wenn ein unbefangener und freier inner- oder zwischenbehördlicher Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der Information eingeschränkt werden oder wenn sie sogar unterbleiben (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 185).

Die Rechtsprechung verlangt für die Bejahung der Gefährdung des geschützten Belangs die ernsthafte Möglichkeit der Schutzgutbeeinträchtigung. Gefordert ist demnach eine Prognose seitens der informationspflichtigen Stelle; anhand nachprüfbarer Fakten ist zu prognostizieren, ob das Bekanntwerden der begehrten Information sich auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann. (vgl. Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 186).

Eine solche Beeinträchtigung ist hier in Bezug auf das genannte Gutachten und die Ministervorlage zu erwarten, denn diese Dokumente beinhalten Rechtsauffassungen und Argumente im Hinblick auf die anhängige Klage. Um die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in diesem und in künftigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland so effektiv wie möglich vertreten zu können und um auf denkbare unterschiedliche Verfahrensverläufe adäquat reagieren zu können, ist es behördenintern und auch im Verhältnis zu beauftragten Rechtsanwälten essentiell, sich vertrauensvoll über verschiedene Verhandlungslinien und Rückfallpositionen auszutauschen. Die Überlegungen, die in dem vorliegenden Gutachten sowie der Ministervorlage angestellt wurden, spielen sowohl in dem bereits anhängigen Gerichtsverfahren als auch in bereits angekündigten Parallelverfahren eine zentrale Rolle. Ein Zugang zu diesen Informationen würde sich daher auf künftige Beratungen hindernd oder hemmend auswirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Lehmann)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 BDSG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.